

§ 143

Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen

Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder sie dazu verleitet oder ihnen dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Der Tatbestand schützt die **Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe** bei der Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Minderjähriger vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter. Der strafrechtliche Schutz erstreckt sich auf die Verwirklichung der praktisch bedeutsamsten Maßnahmen: die staatlich angeordnete Familien- oder Heimerziehung. Der Tatbestand war bisher als § 62 in der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 3. 3. 1966 (GBI. II S. 215) enthalten, der durch § 1 Abs. 3 EGSStGB aufgehoben wurde.
2. Jede volljährige Person, die Minderjährige der Familien- oder Heimerziehung entzieht, macht sich nach dieser Bestimmung strafbar, unabhängig davon, ob sie Erziehungspflichten gegenüber Kindern oder Jugendlichen hat.
3. Unter **Entziehen** ist jede Handlung zu verstehen, die darauf gerichtet ist, die von den Organen der Jugendhilfe angeordnete Maßnahme zu vereiteln oder zu stören. Das kann geschehen, indem die Heimeinweisung oder der Wechsel in eine andere Familie von vornherein verhindert wird (z. B. durch Verstecken des Minderjährigen), ihm später das Entweichen aus dem Heim ermöglicht oder er nach dem Entweichen beim Verstecken vor den staatlichen Organen unterstützt wird. Jede Hilfe bei der Entziehung des Minderjährigen aus der Heim- oder Familien-erziehung wird vom Tatbestand erfaßt.
4. Die **Verleitung** des Minderjährigen kann als Aufforderung aber auch in jeder anderen Einwirkung auf den Verstand und das Gefühl des Minderjährigen erfolgen. Die Einwirkung muß dazu geeignet sein, bei ihm den Entschluß entstehen zu lassen, sich der Familien- oder Heimerziehung zu entziehen.
5. Die Handlung muß vorsätzlich durchgeführt werden.

§ 144

Entführung von Kindern oder Jugendlichen

- (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder rechtswidrig vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe